

johannes.ulrich@neos.eu
+43.664.15 64 509
Ahornweg 49
8077 Gössendorf

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf
Schulstraße 1
8077 Gössendorf

Gössendorf, 05.01.2016

Formal korrekte Kundmachung und Ladung zu Bauverhandlungen (Eingabe nach §181 Steiermärkisches Volksrechtsgesetz)

Liebe Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Gössendorf!

Neben anderen Bewohnern der Marktgemeinde Gössendorf habe ich einen Eventualantrag auf neuerliche Ausschreibung der Bauverhandlung „Errichtung einer Feuerbestattungsanlage mit Büro- und Andachtsraum“ mangels Einhaltung der Formvorschriften gestellt.

Laut Steiermärkischem Baugesetz § 27 muss eine Bauverhandlung **in einer zusätzlichen geeigneten Form kundgemacht werden**, das ist bei uns in Gössendorf grundsätzlich aber nicht der Fall.

§ 27

Parteistellung

(1) Wurde eine Bauverhandlung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass ein Nachbar seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 erhebt.

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung in Gemeinden wie Kalsdorf bei Graz ergehen an:

- **Persönliche Verständigung** (Bauwerber, Grundeigentümer, Verfasser der Projektunterlagen, Nachbarn, Sonstige, Sachverständige, Verhandlungsleiterin, ...)
- **Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel**
- **Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form**

Es ist nicht ausreichend spontan eine Einladung auf die Website der Marktgemeinde zu stellen, wie es im Beispielfall geschehen ist. Laut Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gilt dies nur wenn **man davon ausgehen kann, dass die Betroffenen über dieses Medium von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen.**

D.h. bevor auch in Gössendorf Bauverhandlung grundsätzlich auch auf der Website kundgetan werden, müsste es eine Information geben, dass dies in Zukunft so gehandhabt wird.

Auszug aus meinem damaligen Antrag:

Eventualantrag auf neuerliche Ausschreibung der Bauverhandlung mangels Einhaltung der Formvorschriften

Mangels Einhaltung der Formvorschriften gem § 25 Abs 1 iVm mit § 27 Abs 1 Stmk BauG beantrage ich die neuerliche Ausschreibung der Bauverhandlung. § 27 Abs 1 Stmk BauG verlangt, dass eine Bauverhandlung gem § 25 Abs 1 letzter Satz und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht werden muss.

johannes.ulrich@neos.eu
+43.664.15 64 509
Ahornweg 49
8077 Gössendorf

Wenngleich die Kundmachung im Internet grundsätzlich als zweite Kundmachungsform geeignet sein kann, wurden im gegenständlichen Fall die Formvorschriften im gegenständlichen Bauverfahren nicht eingehalten (Landesverwaltungsgericht Steiermark, LVwG 50.14-5481/2014, 17.03.2015), da

*„Der Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach judiziert, dass eine Internetkundmachung nur dann als eine geeignete Kundmachungsform im Sinne der zitierten Bestimmung qualifiziert werden kann, wenn sie sicherstellt, dass [...] **man davon ausgehen kann, dass die Betroffenen über dieses Medium von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen** (vgl etwa VwGH vom 28. Februar 2008, Zl. 2006/06/0204). Dieses voraussichtliche Kenntniserlangen über das Internet ist nur dann zu bejahen, wenn diese mögliche Form der Kundmachung entsprechend allgemein bekanntgemacht wurde (vgl. VwGH vom 09.11.2011, Zl. 2010/06/0131).*

*[..] die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde [ist] dann als (zweite Kundmachungsform) geeignet, wenn **sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen**. Diese Bestimmung ist mangels abweichender Vorschriften im Materien gesetz (Stmk. BauG) subsidiär auch auf Bauverfahren anzuwenden.“*

Da die Kundmachung von Bauverhandlungen im Internet in der Marktgemeinde Gössendorf weder dauerhaft an der Amtstafel der Behörde kundgemacht wurde bzw ist und es auch nicht der gängigen Praxis der Baubehörde entspricht Bauverhandlungen via das Internet kundzumachen, wurden die Formvorschriften der Kundmachung nicht eingehalten.

Teil aus einer aktuellen Kundmachung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz:

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann - mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - rückzumitteln.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Website bis zum Tag der Verhandlung unter www.kalsdorfbeigraz.at zu veröffentlichen.

F. d. R. d. A.

Die Bürgermeisterin:
Ursula RAUCH eh.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung meiner Anregung und mit freundlichen Grüßen
Johannes Ulrich

Anlage: Kundmachung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz